

SATZUNG* der Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e.V.

Präambel

Zur Abwehr der Vernässung von Häusern und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdung ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die das Ansteigen des Grundwassers im Gebiet der Stadt Kaarst verhindern. Zur Klärung technischer Fakten, Bündelung von Forderungen gegenüber Stadt, Kreis und Land sowie um ein gemeinsames Vorgehen mit bestehenden Gruppierungen in anderen Städten und Gemeinden zu ermöglichen, wurde ausgehend von der bereits bestehenden Grundwasserkommission Kaarst die Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst gegründet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerinitiative Grundwasser Kaarst e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist es, zur Lösung des Grundwasserproblems im Stadtgebiet Kaarst beizutragen, insbesondere die Interessen der betroffenen Bürger gegenüber der Stadt Kaarst zu vertreten, um finanzierbare und effektive Lösungen zu entwickeln, die mit dem Umwelt- und Landschaftsschutz in Einklang stehen. Insbesondere die umweltverträgliche Wiederherstellung nicht gesundheitsgefährdender Wohnverhältnisse und die Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Vermögen der potentiell betroffenen Bürger stehen im Mittelpunkt der Aktivität des Vereins.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Kräften den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks zu unterstützen.

(2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt zudem, wenn das Mitglied die Beitragszahlung eingestellt hat und auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

(1) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. *[Der Mitgliedsbeitrag wurde in der Gründungsversammlung auf 20€ pro Familie/Jahr festgelegt.]*

(2) Spenden und andere Zuwendungen, auch durch Nichtmitglieder, sind erwünscht.

(3) Soweit Kosten für Maßnahmen oder Aktionen den zum Zeitpunkt der Aktion vorhandenen Kassenbestand überschreiten, beschließt die Mitgliederversammlung über die Durchführung und Kostendeckung der geplanten Maßnahme.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Für Verbindlichkeiten, die aus rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Vorstands im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung für den Verein stammen, haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Abs. 4 wird auf Antrag eines erschienenen Mitglieds schriftlich abgestimmt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die

- sachliche Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- Anhörung des Jahres- und Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Änderung der Satzung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail, einfachem Brief, durch Einladung auf der Internetseite und/oder Flugblätter einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Einberufungsfrist darf zwei Wochen nur unterschreiten, wenn eine kurzfristigere Einberufung aufgrund aktueller Ereignisse notwendig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Versammlungsprotokoll (§ 7 Abs. 5) festzuhalten.

§ 10 Kassenwesen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Kassengeschäfte werden von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Kassenwart geführt, der am Ende des Geschäftsjahres, nach Kontrolle durch einen Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das Vereinsvermögen, das bei Auflösung des Vereins vorhanden ist, geht an das Deutsche Rote Kreuz.